

142. Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz, §§. 13. 14. 18. 20 (R.G.Bl. S. 143). Auslegung des Art. 17 der Konvention vom 17. Dezember 1871 zwischen Deutschland und den vereinigten Staaten von Amerika (R.G.Bl. 1872 S. 106).

I. Straffenat. Ur. v. 14. Oktober 1880 g. S. Rep. 2416/80.

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

„Die nach §. 20 des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz erforderliche Voraussetzung ist vorhanden, da Artikel 17 der im Reichsgesetzblatt verkündeten Konvention vom 17. Dezember 1871 zwischen Deutschland und den vereinigten Staaten von Amerika sich nicht bloß auf den Schutz der Warenzeichen im Sinne des §. 1 des genannten Gesetzes vom 30. November 1874, sondern auch auf

den Schutz gegen die Bezeichnung von Waren mit der Firma eines anderen bezieht.

Sodann kann die Frage, ob die Anwendung des §. 20 des bezeichneten Gesetzes auch den Nachweis erfordere, daß der die Strafverfolgung begehrende Ausländer durch die Gesetze seines Staates im Besitze seiner Firma geschützt werde, daß also seine Firma eine gesetzlich anerkannte sei, unerörtert bleiben. Wenn man nämlich auch, obgleich der Wortlaut des Gesetzes dies nicht verlangt, diese Frage nicht bejahen wollte, so gehen die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles, indem sie feststellen, daß der Angeklagte auch die alleinige Berechtigung der fraglichen Gesellschaft, die nachgeahmte Firma zu gebrauchen, gekannt habe, offenbar von der Annahme des Vorhandenseins dieser Voraussetzung aus.

Weiter steht nach den Entscheidungsgründen thatsächlich fest, daß der Angeklagte wissentlich widerrechtlich bei der Bezeichnung der Waren die Firma des die Strafverfolgung beantragenden ausländischen Produzenten, wenngleich mit Abänderungen, gebraucht hat, und ist ferner festgestellt, daß die Abänderungen nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können; es sind hiernach die Voraussetzungen der §§. 13. 14 und 18 des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz vorhanden; insbesondere hat das Gericht, indem es thatsächlich die Voraussetzungen des §. 18 für vorhanden erachtete, das Gesetz nicht verletzt.“